



## Stellungnahme der Stiftung LebensBlicke zum Krebsfrüherkennungs- und registergesetz (KFRG)

### Gesetzliche Zeit-Vorgaben zum Einladungsmodell Darmkrebsfrüherkennung nicht akzeptabel

Das Krebsfrüherkennungs- und -registergesetz sieht für die Darmkrebsfrüherkennung ein Einladungsmodell für die Versicherten vor. Die Stiftung LebensBlicke begrüßt diese Gesetzesinitiative und die Beauftragung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit der Durchführung. Zu begrüßen ist auch die Orientierung eines organisierten Krebsfrüherkennungsprogramms an Europäischen Leitlinien. Nach dem ursprünglichen Referentenentwurf sollte der Gemeinsame Bundesausschuss das Einladungsmodell innerhalb **von zwei Jahren** umsetzen. Der zwischenzeitlich eingefügte §25a Abs. 2 und 3 SGB V konterkariert aber diese ursprüngliche Absicht. Jetzt heißt es verkürzt:

- Für künftige europäische Leitlinien erfolgt eine Regelung innerhalb von **drei Jahren** nach Veröffentlichung der Leitlinien.
- Handelt es sich um eine neue Früherkennungsuntersuchung, für die noch keine Richtlinien nach § 92 Absatz SGBV prüft der Gemeinsame Bundesausschuss zunächst innerhalb von **drei Jahren** nach Veröffentlichung der Leitlinien, ob die Früherkennungsuntersuchung zu Lasten der Krankenkassen zu erbringen ist.
- und regelt gegebenenfalls innerhalb von **weiteren drei Jahren** das Nähere über die Durchführung des organisierten Krebsfrüherkennungsprogramms...
- Stellt der Gemeinsame Bundesausschuss fest, dass notwendige Erkenntnisse fehlen, kann er eine Richtlinie zur Erprobung der geeigneten inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung eines organisierten Krebsfrüherkennungsprogramms nach §137e beschließen
- Die Frist für die Regelung des Näheren über die Durchführung der organisierten Krebsfrüherkennungsprogramme verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Erprobung, **längstens jedoch um fünf Jahre**.

Das bedeutet: Prüfung und Erprobung neuer Verfahren für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (Einladungsmodell Darmkrebsfrüherkennung) könnten im ungünstigsten Fall **11 Jahre** dauern. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen von Modellprojekten mit Einladungsverfahren, der nationalen und internationalen Diskussion und der wissenschaftlichen Erkenntnisse für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme ist eine solche Zeit-Vorgabe im Interesse der Menschen nicht akzeptabel. Der Zeitraum ist auch im Hinblick auf die Intensivierung der Teilnahme an der Darmkrebsfrüherkennung bei gegenwärtig sogar rückläufigen Teilnehmeraten der Versicherten nicht hinnehmbar.

Die Stiftung LebensBlicke- Früherkennung Darmkrebs wendet sich entschieden gegen die Verabschiedung dieser gesetzlichen **Zeitvorgaben** und unterstützt alle Aktionen gegen ihre Verabschiedung in der gegenwärtigen Fassung des Gesetzesentwurfs.

Für den Vorstand:  
Prof. Dr. Jürgen F. Riemann  
Dr. Gerhard Brenner  
Stiftung LebensBlicke  
-Früherkennung Darmkrebs-  
Schuckertstrasse 37  
67063 Ludwigshafen  
10.Dezember 2012